

v § 1 Abs. 5:

- a) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder sind verpflichtet, die vom Sonderbeauftragten erhaltenen Zusatzkontingente auf Schwerpunktkreise zu differenzieren und eine Aufschlüsselung unter Angabe der betreffenden Kreise der Zentralverteilungsstelle für Erntebindergarn bei der Deutschen Handelszentrale Textil (DHZ Textil), Chemnitz, Glockenstraße 1, und dem Sonderbeauftragten für Erntebindergarn im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Berlin, bis zum 30. Mai 1951 zu übermitteln. Hierbei sind gleichzeitig die Kreisräte für Landwirtschaft zu unterrichten.
- b) Kreisräte für Landwirtschaft, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes über Zusatzkontingente unterrichtet worden sind, haben die Aufschlüsselung derselben auf die Gemeinden des Kreises gemeinsam mit den Vertretern der VdgB (BHG) festzulegen. Güter der öffentlichen Hand, die nicht den VVG angehören, sind in jedem Falle vom Kreisrat für Landwirtschaft bei Erhalt von Zusatzkontingenten mit weiteren 2 kg Erntebindergarn pro ha zu berücksichtigen. Dieses Bezugsrecht ist auf dem Anbaubescheid zusätzlich zu vermerken.
- c) Erhält eine VdgB (BHG) zur Ernte 1951 Zusatzkontingente, so entscheidet diese über die Verteilung der Mengen im Einvernehmen mit dem Gemeindebürgermeister, jedoch erst ab 30. Juni 1951. Der Gemeindebürgermeister vermerkt das zusätzliche Bezugsrecht, das im Höchstfalle auf weitere 2 kg pro ha lauten darf, ebenfalls auf der Rückseite des Anbaubescheides. Dabei dürfen nur solche bäuerlichen Betriebe berücksichtigt werden, die für die Mahd die Hilfe der MAS nicht in Anspruch nehmen.

Zu § 2:

v.

Anträge auf Ausnahmen in Sonderfällen sind, mit Befürwortung der VdgB (BHG) und des Bürgermeisters versehen, an den Kreisrat für Landwirtschaft zu richten, der diese dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes übermittelt.

Zu § 3:

vi.

Die Abgabe des Erntebindergarns an Endverbraucher durch die VdgB (BHG) erfolgt zu einheitlichen Kleinhandelspreisen jeweils für Faser- und Papier-Erntebindergarn und ist auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge,

Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen zu vermerken und bis zur Höhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.

Zu § 4:

VII.

Die VdgB (BHG) darf nur solche Erntebindergarne zum Verkauf bringen, die ausdrücklich für die Ernte 1951 angeliefert worden sind. Dabei sind die auszugebenden Mengen bis zur Höhe des Bezugsrechtes auf volle Rollen nach unten abzurunden. Zur Vermeidung von Härten wird die Gewährung eines Gewichtsausgleiches über die Bezugsberechtigung hinaus in Höhe bis zu 20% des Gewichtes einer Rolle gestattet.

Beispiel:

Hat ein bäuerlicher Betrieb eine Bezugsberechtigung für 17,2 kg Erntebindergarn (4,3 ha) und beträgt das Rollengewicht 2,2 kg, so kann der Betrieb 8 Rollen beziehen = 17,6 kg, was einem Rollengewichtsausgleich von 18,2% entspricht.

Zu § 6:

VIII.

- a) Die VdgB (BHG) hat über die Ausgabe von Erntebindergarn Listen nach folgendem Muster zu führen:

Spalte 1: Name und Wohnort des Empfängers,

Spalte 2: auf allgemeines Bezugsrecht erhaltene Bindergarmengen in kg,

Spalte 3: auf Sonderbezugsrecht zusätzlich erhaltene Bindergarmengen in kg,

Spalte 4: Datum der Ausgabe,

Spalte 5: Quittung des Empfängers.

Die Listen sind monatlich abzuschließen und sorgfältig aufzubewahren.

Die bäuerlichen Handelsgenossenschaften haben mit dem letzten Tag des Monats über die Zu- und Abgänge sowie über den Bestand an Erntebindergarn bis zum 5. des dem Berichtsmonat, folgenden Monats dem zuständigen Kreisrat und dem Kreisverband der VdgB (BHG), die Kreisverbände der VdgB (BHG) zusammengefaßt und auf geschlüsselt nach bäuerlichen Handelsgenossenschaften, bis zum 8. jedes Monats an die zuständige Landesniederlassung der DHZ Textil und die Landesniederlassung der DHZ Textil, zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach Kreisen, bis zum 10. jedes Monats an die Zentralverteilungsstelle für Erntebindergarn bei der DHZ Textil, Chemnitz, Glockenstr. 1, sowie an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes nach folgendem Muster jeweils in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung an Erntebindergarn bei den bäuerlichen Handelsgenossenschaften im Monat.....>.....
(in kg)

Bestand am Anfang des Berichtsmonats	Zugang			Abgang	Bestand am Ende des Berichtsmonats
	laut Flächenplan	laut Sonderkontingent	insgesamt		
1	2	3	4	5	6

(Ort und Datum).

(Stempel und Unterschrift)